

Statuten des Vereins „Familienschule Rheintal“

- Art. 1 **Name, Sitz**
Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt den Namen „Familienschule Rheintal“. Er hat seinen Sitz in Götzis und erstreckt seine Tätigkeit auf das Rheintal.
- Art. 2 **Zweck, Aufgaben**
- Der Verein sieht seine Aufgabe darin, im Rheintal eine Schule mit eigenem Organisationsstatut zu unterhalten, in welcher auf der Grundlage der Waldorfpädagogik unterrichtet wird.
 - Der Verein ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral.
- Art. 3 **Mitglieder**
Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen, die zum Gedeihen der Schule beitragen wollen.
Die Ein- und Austrittsgesuche gelangen an den Vorstand.
Solange ein Kind die Schule besucht, ist zumindest für ein Elternteil die Mitgliedschaft im Verein Pflicht.
- Art. 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr neu beschlossen.
- Art. 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
- Art. 6 **Schulführung**
Die auf die Waldorfpädagogik ausgerichtete Schulführung liegt in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in der Verantwortung des Vorstandes, in pädagogischer Hinsicht bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.
- Art. 7 **Organe**
Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsprüfer
- Art. 8 **Mitgliederversammlung**
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt (im Spätsommer).
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
 - Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Mitglieder dazu ordnungsgemäß eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand muss in der Einladung angeführt werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und Beschlussfassungen

erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen „Kauf und Umbau von Schulräumlichkeiten“, „Statutenänderungen“ und Art. 14.

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
- Sie ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (auch ohne Angabe von Gründen) zuständig.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und die Berichte der übrigen Organe.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr vom Vorstand, bzw. aus ihrer Mitte vorgelegt werden.
- Sie setzt die Amtsdauer der Organe fest.
- Weiter regelt sie die Aufgabenkompetenz des Vorstandes.
- Kauf oder Umbau von Schulräumlichkeiten müssen der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Ein Beschluss benötigt eine 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- Ebenso beschliesst sie Statutenänderungen. Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder mit den Vorschlägen einverstanden sind.

Art. 9

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und Beiräten). Er konstituiert sich selbst. Mit der von ihm gewählten Schulleiterin bzw. Schulleiter bildet er die Schulführung.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- Er ordnet die Unterschriftenkompetenzen.
- In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit.
- Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach aussen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder. Er beschliesst mit 2/3 -Mehrheit.

Art. 10

Rechnungsprüfer

- Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Art. 11

Mittel

Die Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden

Als ideelle Mittel dienen

- Elternabende
- Jahresfeste
- Quartalsfeiern
- Informationsveranstaltungen
- Vorträge

Die erforderlichen materiellen Mittel werden bestritten

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- anderen Einkünften

Zur Finanzierung der Betriebskosten werden keine rückzahlbaren Darlehen oder sonstige Bankschulden verwendet.

Art. 12

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein nicht beteiligtes Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt; den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nominieren die gewählten Schiedsrichter. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 14

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Bei einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen nach Erfüllung sämtlicher – besonders auch sozialer – Verpflichtungen an andere, dem selben Anliegen dienende, durch die Vereinsversammlung zu bestimmende Institutionen weiterzugeben, welche das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BA0 zu verwenden haben.

Art. 15

Schlussbestimmungen

Der Verein „Familienschule Rheintal“ mit Sitz in Götzis übernimmt sämtliche Geschäfte des Vorgänger-Vereins „Familienschule Rheintal“ mit Sitz in CH-9437Marbach.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2004 in Götzis

beschlossen worden und am 21. Oktober 2010, am 16. November 2012 und am 25. Oktober 2013 angepasst worden.